

II- 160 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 17. Juni 1970 No. 129/5

A n f r a g e

der Abgeordneten Roman Heinz  
und Genossen  
an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,  
betreffend Aufhebung der Bagatellverordnung, BGBl.Nr. 429/1969.

Auf Grund des Außenhandelsgesetzes vom 9. August 1968, wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 1969 eine Verordnung des Landwirtschaftsministerium, BGBl.Nr. 435 vom 20. Dezember 1968 erlassen. Nach dieser Verordnung ist die Einfuhr nachstehend angeführter Waren auf jeden Fall an eine Bewilligungspflicht gebunden: Häuptelsalat, Gurken aller Art, frischer Paprika, Äpfel frisch, Birnen Frisch, Pfirsiche frisch, außerdem Traubenmost, Wein aus frischen Weintrauben.

Bis 1. Jänner 1969 war die Einfuhr der ~~xxix~~ relevanten Obst- und Gemüsesorten im sogenannten Bagatellverkehr bis zu S 500,-- gestattet. Auf Grund des Außenhandelsgesetzes wurde die Bagatellgrenze auf S 1.000,-- erhöht, aber gleichzeitig mit der angeführten Verordnung ist die Einfuhr der vorgenannten Waren an die Bewilligungspflicht gebunden, womit die Einfuhr auch im Bagatellverkehr völlig untersagt wurde.

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1970 wurde die Bagatellverordnung auf 1 Jahr neuerlich in Kraft gesetzt und die Warenliste um Karotten erweitert.

Die Folge ist, daß Jahrzehnte alte Wirtschaftsbeziehungen mit dem benachbarten Bodenseeraum der Bundesrepublik weitgehend unterbrochen wurden. Gerade der Raum Bregenz - Dornbirn - Lustenau hat aus diesem Gebiet hervorragende Obst - und Gemüseartikel seit Jahrzehnten von der Insel Reichenau und - was Obst anbelangt -

- 2 -

aus dem Gebiet des deutschen Bodenseeufers bezogen.

Der Preis- und Qualitätswettbewerb wurde mit dieser Verordnung eingeschränkt. Betroffen sind die Konsumenten, außerdem 38 kleine Gemüse- und Lebensmittelhändler Vorarlbergs und eine Reihe von Hotels und Gaststätten.

Der Landwirtschaft Vorarlberg ist mit dieser Verordnung kaum gedient, da die Eigenaufbringung bei den genannten Gemüse- und Obstsorten nicht ausreichte, die Versorgung des Landes sicherzustellen. Die Erzeugnisse bei diesen Sorten aus den übrigen Bundesländern spielen aber für die Versorgung des Vorarlberger Marktes keine große Rolle, da die Anfuhrwege für LKW-Transporte sehr lang sind und der Transport mit der Eisenbahn dadurch behindert ist., da zu wenig Kühlwaggons zur Verfügung stehen. Die Versorgung Vorarlbergs mit diesen Gütern erfolgt derzeit in erster Linie durch Waren aus Italien, Spanien, Griechenland usw.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die nachstehende

A n f r a g e :

Sie Sie unter diesen Umständen bereit, die Bagatellverordnung BGBI.Nr. 429/1969 aufzuheben ?

Wien, 16. Juni 1970.